

Schulordnung der Mosaik-Schule für die Nutzung mobiler, digitaler Endgeräte

Schulkonferenz-Beschluss vom 17.06.20 mit Änderungen für Schulkonferenz 14.06.23

- Grundsätzlich können die Kinder während der gesamten Unterrichts- und ggf. auch noch in der Betreuungszeit telefonisch über das Sekretariat oder den Offenen Ganzttag erreicht werden. Umgekehrt können die Kinder in dieser Zeit in besonderen Fällen immer auch die Erziehungsberechtigten telefonisch erreichen.
 - Smart-Watches sind für Kinder hochattraktiv, sie erschweren aber erheblich das Erlernen der Uhrzeiten. Daher wird für Grundschul Kinder eine Zeigeruhr empfohlen.
-

1. Die Mitnahme von privaten Mobiltelefonen / Smartphones in die Schule ist ausdrücklich generell **nicht** erwünscht.
2. SchülerInnen ist der **private Gebrauch** von digitalen Endgeräten, die Foto-, Video- oder Tonaufnahmen ermöglichen (z.B. Smart-Watches, Videokameras, Fotoapparate, mp3-player) während der gesamten Schulzeit (Unterricht und Betreuungszeit) auf dem gesamten Schulgelände sowie auch bei allen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z.B. Ausflüge, Klassenfahrten) untersagt.
3. Mitgeführte Geräte müssen ausgeschaltet und außer Sicht aufbewahrt werden. Sie müssen daher im Tornister bleiben.
4. Die Verantwortung für mitgebrachte Geräte liegt grundsätzlich bei den SchülerInnen selbst bzw. bei ihren Erziehungsberechtigten. Wie beim Ablegen von Schmuck sind die Kinder für die eigenständige Abholung zuständig. **Die Schule übernimmt keine Haftung** bei Beschädigung oder Verlust.
5. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes ist die Wegnahme von Gegenständen als erzieherische Maßnahme ausdrücklich zulässig (§ 53 Abs. 2 SchulG). Dies ist in der Regel auch dann der Fall, wenn Geräte unter Missachtung des Punktes 2 genutzt werden.
6. Weggenommene Gegenstände werden im Sekretariat oder beim Schulleiter bzw. den Gruppenleitungen des Offenen Ganztags bis zum Ende des Schulbesuches an dem Tag verwahrt.
7. Bei Missachtung der Punkte 1. und 2. erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Eltern.
8. Bei wiederholtem Fehlverhalten behält sich die Schulleitung das Recht eines generellen Verbots zur Mitnahme digitaler Endgeräte für das besagte Kind vor.
9. **Sonderfälle:** Bei vorübergehenden schwierigen privaten Lebensumständen oder plötzlichen wie chronischen starken gesundheitlichen Einschränkungen treffen die Erziehungsberechtigten mit der Schulleitung eine schriftliche Sondervereinbarung zur Nutzung eines digitalen Endgerätes.

